

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

**der Grundschule:**

Grundschule Belgershain  
Feldstraße 7  
04683 Belgershain

**vertreten durch die Schulleiterin:**

Frau Zinke

**und**

**der Kindertageseinrichtung:**

„Belgershainer Schlossgeister“  
Schlossstraße 2  
04683 Belgershain

**des Trägers:**

Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e.V.  
Fachbereichsleiterin: Frau Thiele  
Wiesenring 2  
04159 Leipzig

**vertreten durch den Kita-Leiter:**

Herrn Naumann

Grundschulen und Horte sind für die Kinder zugleich Lebens- und Lernorte. Ein Zusammenwirken der Bildungsinstitutionen miteinander sowie mit den Kindern und ihren Eltern ist unerlässlich.

Im sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) und im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) ist die Zusammenarbeit verbindlich festgelegt.

## **1. Einleitung**

Die Konzeption unserer Grundschule mit teilweise gebundenen Ganztagsangeboten berücksichtigt neben dem Unterricht auch viele außerunterrichtliche Bereiche. Die Arbeit mit den Kindern, Lehrern und Eltern muss intensiv, lebensnah, aktuell und interessant gestaltet sein, damit die Freude am Lernen, Entdecken und Ausprobieren bestehen bleibt. In unserem Schulprogramm haben wir den Gedanken der „Bewegten Schule“ festgeschrieben.

Im Hort orientiert sich die pädagogische Arbeit am Situationsansatz mit dem Profil der Naturverbundenheit. Neben der Vermittlung von Werten und Normen bilden die Interessen und Themen der Kinder eine weitere Säule für das pädagogische Handeln. Unsere Kinder sollen in unserer Einrichtung nach Lust und Bedürfnissen leben, lernen, spielen, sich bewegen, kommunizieren und freundschaftlich miteinander tätig sein können.

## **2. Ziele in unserer pädagogischen Arbeit**

Bildung und Erziehung beinhaltet u.a., die Fähigkeiten zur Selbst- und zur Mitbestimmung, aber auch das Entwickeln von Solidarität. Dabei werden die Interessen und Themen der Kinder sowie ihre Kompetenzen und Stärken berücksichtigt und in die pädagogische Arbeit eingebettet.

Unsere Ziele setzen eine Fachpraxis voraus, die das körperliche, emotionale, soziale und intellektuelle Wohlbefinden der Kinder sichert, ihre Entwicklung anregt, fördert und geeignet ist, die Familie in ihren Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft zu unterstützen.

In unserem Kooperationsvertrag konzentrieren wir uns auf ausgewählte Handlungsfelder:

1. Wege- und Aufsichtspflicht
2. Hausaufgaben
3. Informationsaustausch zwischen Schule und Hort
4. Partizipation unserer Kinder
5. Elternarbeit
6. Gemeinsame Projekte und Veranstaltungen
7. Ganztagsangebote

## **3. Zusammenarbeit zwischen Hort und Schule**

**Diese Kooperation ist eine bewusste, von allen Beteiligten verantwortete, zielgerichtete, gleichwertige und konkurrenzarme Zusammenarbeit.**

### 3.1. Allgemeine Grundsätze

Die Zusammenarbeit wird nicht nur durch Gesetznormen, sondern vor allem auch durch ein kooperatives Arbeitsklima zwischen Grundschule und Hort bestimmt. Sie findet auf sachlicher und persönlicher Ebene aller beteiligten Personen statt.

Die Kooperationspartner sind bestrebt, die Entwicklung der Kinder optimal zu unterstützen und zu fördern. Dabei werden, die unterschiedlichen Bildungsaufträge und Standorte von Schule und Hort berücksichtigt. Die wesentlichen Schnittpunkte der Institutionen werden im Folgenden erfasst sowie die Aufgabenbereiche definiert.

#### 3.1.1. Wege- und Aufsichtspflicht

Grundschulordnung §12

*(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.*

*(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der schulischen Veranstaltungen.*

Nutzungsordnung Punkt 5. der Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e.V.:

*„Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die das Betreuungsangebot des Hortes nutzen, beginnt die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Einrichtung durch die Kinder und endet wieder mit der Entlassung der Kinder aus den Räumen der Einrichtung. **Wege zur und von der Schule gelten als Schulwege und obliegen der Aufsichtspflicht der Eltern.***

Muss nach der 4. Stunde der Unterricht ausfallen, nimmt der Hort nach telefonischer Rücksprache die Kinder in seine Obhut, wenn es die personellen Möglichkeiten erlauben.

In Abstimmung mit der Hortleitung bringen die entsprechenden Lehrkräfte die Kinder bei hitzefrei in den Hort und beteiligen sich an der Aufsicht bis zum Unterrichtsende. An diesen Tagen werden keine Hausaufgaben erteilt.

Im Schuljahr 2021/22 werden bis zu den Weihnachtsferien die ersten Klassen auf dem Weg zwischen Schule und Hort sowie zum 4'er Bus begleitet. Ab dem Schuljahr 2022/23 findet die Betreuung der Erstklässler auf dem Schulweg nur bis zu den Herbstferien statt.

Diese Zeit dient der Eingewöhnung und ist eine Zusatzleistung des Hortes, die nur im Rahmen der Möglichkeiten geleistet werden kann und jedes Jahr neu ausgehandelt wird.

## **Verkehrserziehung**

Die ersten beiden Wochen haben die Kinder der ersten Klasse verkürzten Unterricht und werden von ihren Erzieherinnen und Erziehern an der Schule abgeholt. Gemeinsam erfassen sie die Verkehrssituation rund um die Schule, lernen den Weg zum Hort kennen und erkunden ihre Umgebung. Dabei werden Gefahrenquellen besprochen und Regeln erklärt. Es ist Auftrag der Eltern in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und Erziehern sowie den Lehrerinnen und Lehrern, die Kinder für die Besonderheiten und Gefahren ihres Schulweges zu sensibilisieren. Vor den Herbstferien findet die erste „Schulwegprüfung“ in Zusammenarbeit mit der Schule sowie der Polizei statt. Die Kinder absolvieren einen theoretischen (Verkehrsregeln und Verkehrszeichen kennen) und einen praktischen Teil (Weg zum Hort). Dabei werden auch die Verhaltensnormen an einer Bushaltestelle sowie die An- und Abmelderegeln im Hort nicht vernachlässigt.

Sollte ein Kind diese Prüfung nicht bestehen, gibt es die Möglichkeit zur Wiederholung bis zum Ende des ersten Halbjahres. Die Eltern werden darüber informiert und stehen ebenfalls in der Pflicht, dem Kind die Regeln nahezubringen und ihm Sicherheit zu vermitteln.

Die Kinder der 2. bis 4. Klasse legen den Weg zwischen den beiden Einrichtungen nach der Schule bzw. zu den GTA-Angeboten selbstständig zurück.

### **3.1.2. Hausaufgabenbetreuung**

Grundschulordnung § 20:

*(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.*

*(2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.*

*(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.*

Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Hort in ruhiger Atmosphäre unter Aufsicht zu erledigen.

Der Umfang der Hausaufgaben sollte altersgerecht sein (1. & 2. Klasse max. 30min; 3. & 4. Klasse max. 45min).

Die endgültige Kontrolle der Hausaufgaben obliegt den Eltern bzw. den Lehrkräften.

### **3.1.3. Informationsaustausch zwischen Schule und Hort**

Die Kommunikation zwischen Schule und Hort ist eine wesentliche Voraussetzung für deren Kooperation. Sie sollte nicht nur anlassbezogen, sondern regelmäßig stattfinden. Beide Einrichtungen haben sich dafür ausgesprochen, einen möglichst schnellen Informationsaustausch zu gewährleisten (E-Mail, Telefon).

**Alltägliche Informationen:**

- Sekretärin (ggf. Lehrkräfte) übermittelt Informationen, wie Krankheit, kurzfristige Änderungen des Stundenplans, Ausfall von GTA
- GTA-Leiter informieren bei Ausfall Schule und Hort

**Kooperationstreffen:**

- pro Schuljahr zwei Treffen mit dem gesamten Lehrer- und Erzieherteam zum Austausch über die tägliche Arbeit sowie die Umsetzung der gesteckten Ziele

**Austausch auf Leitungsebene:**

- monatlicher Austausch über relevante Themen des Schul- und Hortalltages

**Austausch zwischen Lehrkräften & Erziehern:**

- regelmäßiger Austausch über die Kinder, deren Entwicklungsstand und Verhalten, Termine etc. (nach individueller Absprache etwa alle ein bis zwei Wochen)

**3.1.4. Partizipation unserer Kinder**

Wir unterstützen die Kinder in ihrer Selbständigkeitsentwicklung, indem wir ihnen ermöglichen, das Leben in unseren Institutionen aktiv mitzugestalten.

**Mitbestimmungsmöglichkeiten:**

- Klassenrat vor allem in den Klassen 3 und 4
- Kinderrat und Hortleitung besprechen Gruppenwünsche, Beschwerden, Anliegen der einzelnen Gruppen, Ferien usw.

**Konfliktmanagement**

- Ausbildung von Streitschlichtern im Hort sowie deren Einsatz in beiden Einrichtungen wird je nach personellen Möglichkeiten angestrebt
- enge Zusammenarbeit → rechtzeitiger Austausch zwischen den einzelnen Institutionen bei Auffälligkeiten (z.B.: Hort – Schule – Schulbegleiter – Eltern)
- gemeinsame Entwicklung von Strategien und Methoden im Umgang mit Konflikten

**3.1.5. Gemeinsame Elternarbeit & Gestaltung der Elternabende**

Die Eltern sind unsere engsten Partner. Sie können in den gewählten Elternräten der Grundschule bzw. des Hortes mitarbeiten. In regelmäßigen Abständen werden von unseren Einrichtungen offene oder themenbezogene Elternabende und Elternrunden sowie Elternratssitzungen durchgeführt.

In diesem Rahmen sollen die unterschiedlichen Belange, Themen und Anliegen der einzelnen Interessengruppen aufgegriffen und erörtert werden, um gemeinsam Lösungen zu finden. Die gegenseitige Teilnahme ist eine Selbstverständlichkeit.

**3.1.6. Gemeinsame Projekte & Veranstaltungen**

Das Lehrerkollegium, das Hortteam, die Elternschaft sowie der Förderverein können Ideen und Vorschläge für Veranstaltungen, Feste und Feiern (z.B. Kinder-

geburtstage, Schul- und Abschlussfeste, Einschulungsfeier, Projekte, Kindertag, Lesenacht u.v.m.) einbringen, gemeinsam ausarbeiten und umsetzen.

Bei traditionellen Veranstaltungen unserer Einrichtungen sind die jeweiligen Partner stets gern gesehene Gäste oder aktive Teilnehmer.

Die Räumlichkeiten beider Einrichtungen können für die Durchführung von Veranstaltungen, Sport- und Spielangeboten unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht und entsprechender Absprachen genutzt werden.

### **3.1.7. Ganztagsangebote und Hortkonzept**

Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere zusätzliche Bildungs- und Förderangebote sowie Arbeitsgemeinschaften, deren Organisation im Verantwortungsbereich der Grundschule liegen. Sie werden den Schüler\*innen durch die Grundschule in Kooperation mit dem Hort angeboten und durchgeführt (§2 sächs. GTAVO).

Die verschiedenen GTA finden in der Regel montags, dienstags und donnerstags nach dem Unterricht statt. (In der Klassenstufe 4 findet für alle Kinder einmal pro Woche ein verpflichtendes GTA statt. Dieses Förderband bietet wechselnde Angebote mit Kurscharakter im Rotationssystem. Eine Erweiterung auf andere Klassenstufen ist angedacht.)

Im Hort wird am Mittwoch und Freitag das Thema „Natur“ aufgegriffen.

Für einen reibungslosen Ablauf des Hortnachmittages am Mittwoch sollten deshalb folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- hausaufgabenfrei
- nach Möglichkeit für alle Klassen nach der 5.Std. Unterrichtschluss

## **4. Gültigkeitsdauer der bestehenden Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.

Die Kooperationspartner verpflichten sich die Vereinbarung zu Beginn eines neuen Schuljahres gemeinsam zu besprechen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Sie gilt bis auf Widerruf.